

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen tragen sieben Rechtsmittelgründe vor:

Erstens habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission als Bezugspunkt für die materielle Beurteilung der Entscheidung verwendet.

Zweitens habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft verlangt, dass die Kommission nach Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte durch die Anmelder eine neue Marktuntersuchung durchführt.

Drittens habe das Gericht erster Instanz bei Entscheidungen, mit der ein Zusammenschluss gebilligt wird, rechtsfehlerhaft falsche und übertrieben hohe Beweisanforderungen gestellt.

Viertens habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft den Umfang der gerichtlichen Überprüfung überschritten, indem es die Würdigung der Kommission durch seine eigene ersetzt und dabei offensichtliche Fehler gemacht und die Beweise verfälscht habe.

Fünftens habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft die in der Rechtssache Airtours für die Beurteilung einer etwaigen stillschweigenden Kollusion entwickelten Kriterien falsch angewendet.

Sechstens habe das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft falsche und übertrieben hohe Anforderungen an die Begründung von Entscheidungen gestellt, mit der ein Zusammenschluss gebilligt wird.

Siebtens habe sich das Gericht erster Instanz rechtsfehlerhaft auf Beweise gestützt, die den Rechtsmittelführerinnen gegenüber nicht offen gelegt worden seien und der Kommission beim Erlass ihrer Entscheidung nicht vorgelegen hätten.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhof (Deutschland) eingereicht am 11. Oktober 2006 — Lidl Belgium GmbH & Co. KG gegen Finanzamt Heilbronn

(Rechtssache C-414/06)

(2006/C 326/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lidl Belgium GmbH & Co. KG

Beklagte: Finanzamt Heilbronn

Vorlagefrage

Ist es mit Art. 43 und Art. 56 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Luxemburg) bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Betriebsstätteinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhof (Deutschland) eingereicht am 11. Oktober 2006 — Stahlwerk Ergste Westig GmbH gegen Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

(Rechtssache C-415/06)

(2006/C 326/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stahlwerk Ergste Westig GmbH

Beklagte: Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 56 und Art. 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem Drittstaat (hier: die Vereinigten Staaten von Amerika) bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Betriebsstätteinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen?
 2. Ist eine abkommensrechtliche Regelung mit dem vorgenannten Inhalt im Hinblick auf die Vorbehaltsklausel in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dann mit Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn die maßgeblichen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens schon am 31. Dezember 1993 bestanden haben, der sich aus ihnen ergebende Ausschluss der Berücksichtigung von Verlusten aber bis zum Jahr 1998 durch das innerstaatliche deutsche Recht aufgehoben wurde?
-